

AB IT - Allgemeine Einkaufsbedingungen für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie

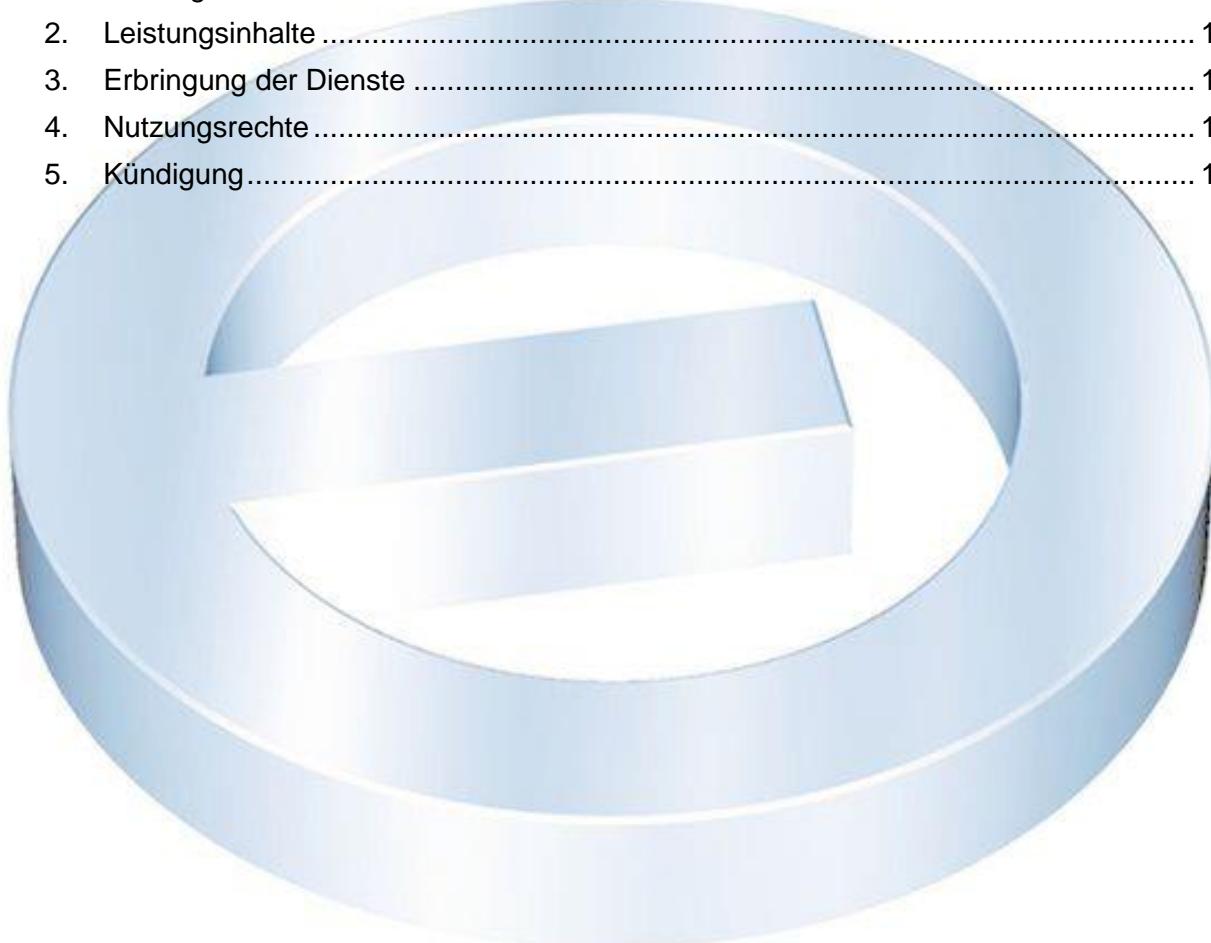
Stand: 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil	4
1. Geltungsbereich	4
2. Struktur dieser AB IT, Geltungsvorrang	4
3. Angebote.....	4
4. Leistungspflichten der Parteien und Nebenpflichten des AN	4
5. Erfüllungsort.....	5
6. Termine.....	5
7. Preise und Zahlungsbedingungen.....	5
8. Einsatz von Unterauftragnehmern.....	5
9. Verpackung und Abfälle	5
10. Haftung.....	5
11. Auditrecht	5
12. Versicherung	6
13. Vertraulichkeit, Rückgabe von Daten.....	6
14. Datenschutz.....	6
15. Konzerngesellschaften des AG	6
16. Sonstiges.....	7
B. Hardwarekauf.....	7
1. Geltungsbereich	7
2. Leistungsinhalte	7
3. Herstellung der Betriebsbereitschaft.....	7
4. Beschaffenheit, Zusicherungen	7
5. Modelländerungen.....	7
6. Überlassung von Steuerungssoftware	7
7. Verjährung der Mängelhaftung	7
C. Softwarekauf.....	7
1. Geltungsbereich	7
2. Leistungsinhalte	7

3. Lieferung	8
4. Herstellung der Betriebsbereitschaft	8
5. Beschaffenheit, Zusicherungen	8
6. Nutzungsrechte	8
7. Rechte Dritter	8
8. Verjährung	8
9. Technische Schutzmaßnahmen	8
D. Miete von Hardware oder Software	8
1. Vertragsgegenstand	8
2. Leistungsinhalte	8
3. Service Level	9
4. Nutzungsrechte	9
5. Rechte Dritter	9
6. Kündigung	9
7. Pflichten bei Beendigung des Vertrags	9
E. Pflege und Wartung	9
1. Vertragsgegenstand	9
2. Leistungsinhalte	9
3. Serviceleistungen	9
4. Vergütung	10
5. Kündigung	10
F. Individualsoftwareerstellung	10
1. Geltungsbereich	10
2. Leistungsinhalte	10
3. Auskunft, Dokumentation	10
4. Fristen, Termine	10
5. Vergütung	10
6. Tests, Abnahme	10
7. Einweisung, Schulung	11
8. Verjährung der Mängelhaftung	11
9. Nutzungsrechte	11
10. Open Source Komponenten	11
11. Rechte Dritter	11
12. Change Requests	11
13. Quellcode	12

G. IT-Leistungen durch Einzelunternehmer	12
1. Geltungsbereich	12
2. Leistungsinhalte	12
3. Erbringung der Dienste, Weisungsfreiheit	12
4. Vergütung, Steuerpflichten	12
5. Rechteübertragung, Rechte Dritter	12
6. Kündigung	12
H. IT-Leistungen im Rahmen von Dienstleistungsverträgen	12
1. Geltungsbereich	12
2. Leistungsinhalte	12
3. Erbringung der Dienste	13
4. Nutzungsrechte	13
5. Kündigung	13



A. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie („**AB IT**“) gelten für Verträge zwischen dem Verwender (Auftraggeber, nachfolgend „**AG**“) und dessen Vertragspartner (Auftragnehmer, nachfolgend „**AN**“), (jeweils eine „**Vertragspartei**“, zusammen die „**Vertragsparteien**“) über die Beschaffung von Waren und Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie („**IT-Leistungen**“).
- (2) Vertragspartner auf Seiten des AG ist die jeweilige beauftragende Konzerngesellschaft, die auf diese AB IT Bezug nimmt und sie einbezieht.
- (3) Die AB IT gelten nur, wenn der AN Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Diese AB IT gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt selbst dann, wenn der AG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN die Leistung an ihn vorbehaltlos annimmt.

2. Struktur dieser AB IT, Geltungs-vorrang

- (1) Diese AB IT beinhalten
- allgemeine Vorschriften, die für alle IT-Leistungen gelten (Teil A – Allgemeiner Teil), sowie Vorschriften für spezielle IT-Leistungen, die anwendbar sind
 - für den Kauf von Hardware (Teil B – Hardwarekauf),
 - für den Kauf von Software (Teil C – Softwarekauf),
 - für die Miete von Hardware oder Software (Teil D – Miete von Hardware oder Software),
 - für Pflegeleistungen für Software und Wartungsleistungen für Hardware (Teil E – Pflege und Wartung),
 - für die Erstellung von individueller Software (Teil F – Individualsoftwareerstellung),
 - für die Erbringung von Dienstleistungen durch Einzelunternehmer („Freelancer“) (Teil G – IT-Leistungen durch Einzelunternehmer) sowie

- für IT-Leistungen im Rahmen von Dienstleistungsverträgen (Teil H – IT-Leistungen im Rahmen von Dienstleistungsverträgen).

(2) Die jeweiligen Regelungen für spezielle IT-Leistungen ergänzen die Regelungen der allgemeinen Klauseln.

3. Angebote

Alle Angebote des AN sind für den AG kostenlos und unverbindlich.

4. Leistungspflichten der Parteien und Nebenpflichten des AN

(1) Die konkrete Leistung legen die Parteien im Vertrag gesondert fest. Sie bestimmt sich insbesondere anhand der Bestellung des AG sowie aller weiteren für die Leistung vertragsrelevanten Dokumente („Vertrag“).

(2) Der AN wird alle Leistungen ordnungsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Technik erbringen. Dies beinhaltet insbesondere den Einsatz von im Markt anerkannten Methoden, Vorgehensmodellen und vergleichbaren Regelwerken (z.B. ITIL, einschlägige ISO-Normen).

(3) Der AN schuldet stets die normgerechte Anfertigung und Übergabe einer den tatsächlichen Ausführungsstand zutreffend wiedergebenden Dokumentation.

(4) Sämtliche Unterlagen einschließlich aller Dokumentationen sind in deutscher Sprache zu erstellen.

(5) Der AN hat auf Anforderung des AG Einblick in alle vertragsrelevanten Dokumente und Unterlagen des AN zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen, sofern dies für die Bewertung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den AN erforderlich ist. Dies gilt nicht für interne Kalkulationen, interne Audits sowie Informationen, die ausschließlich andere Kunden des AN betreffen.

(6) Maßnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Systemen, Systemkomponenten, IT-Lösungen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Erfüllung des Vertrags für die konstruktiven Festlegungen und für die Installation, Implementierung, Inbetriebnahme und Montage erforderlich sind, nimmt der AN selbst und auf eigene Verantwortung in Abstimmung mit dem AG vor.

(7) Alle vom AG zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, wie beispielsweise Büros, Büromaterialien und Laptops, dürfen nur für die Vertragsdurchführung verwendet werden und sind anschließend unverzüglich unversehrt zurückzugeben. Übermäßige Abnutzung-

gen außerhalb des vertragsgemäßen Gebrauchs, Beschädigungen, Verlust und Wiederherstellung gehen zu Lasten des AN.

(8) Alle Gegenstände, die durch den AN zum Zweck der Vertragserfüllung auf das Werksgelände oder in die Räumlichkeiten des AG gebracht werden, unterliegen der Werkskontrolle und müssen vom AN zuvor mit seinem Namen oder Firmenzeichen in geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Beim An- und Abtransport auf dem Werksgelände ist dem Werkschutz eine schriftliche Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen.

(9) Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seines Unternehmens, der Rechtsform oder des Sitzes unverzüglich mitzuteilen.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des AG.

6. Termine

(1) Vertraglich vereinbarte Liefer-, Abnahme- oder Gesamtfertigstellungstermine oder sonstige Termine oder Fristen, insbesondere, wenn diese als „Vertragstermine“ oder „Vertragsfristen“ bezeichnet sind, stellen verbindliche Termine und Fristen dar.

(2) Treten beim AN Umstände ein, welche sich nachteilig auf Termine und Fristen auswirken oder auswirken können, so hat der AN diese Umstände dem AG unverzüglich anzuzeigen, damit seitens des AG erforderlichenfalls schadensmindernde Maßnahmen veranlasst werden können.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Preise sind Festpreise und verstehen sich inklusive aller anfallenden Nebenkosten, wie insbesondere Reise- und Übernachtungskosten.

(2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Fällige Beträge werden vom AN in Rechnung gestellt.

(4) Die Rechnung wird jeweils eine detaillierte Leistungs- und Kostenübersicht enthalten, aufgeschlüsselt nach den konkreten Inhalten der jeweiligen IT-Leistung.

(5) Weiterhin sind der Rechnung einschlägige, vom AG anerkannte Nachweise der vertraglichen Leistungserbringung durch den AN beizufügen, insbesondere Lieferscheine, Abnahmeverklärungen oder gegengezeichnete Stundennachweise.

(6) Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zahlbar.

(7) Leistet der AG Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen, so ist der AG jederzeit berechtigt, eine entsprechende Bürgschaft oder eine andere Form der Sicherheit zu verlangen.

8. Einsatz von Unterauftragnehmern

(1) Der AN hat die IT-Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen.

(2) Der AN darf mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des AG mindestens in Textform Dritte als Unterauftragnehmer in die Leistungserbringung einschalten. Der AG darf die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern, den der AG darzulegen hat.

(3) Der AN hat sicherzustellen, dass Dritte mindestens das gleiche fachliche Niveau aufweisen wie die Mitarbeiter des AN.

(4) Für die Einhaltung von Vereinbarungen durch Dritte, die der AN einschaltet, bleibt der AN, auch nach Zustimmung des AG, verantwortlich.

9. Verpackung und Abfälle

(1) Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des AN.

(2) Es gelten die verpackungs- und abfallrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus ist die ordnungsgemäßige Entsorgung des Verpackungs-materials und des Abfalls Aufgabe des AN und erfolgt zu seinen Lasten.

(3) Altanlagen- und Alt-Systembestandteile, ersetzte Teile und Anlagen- sowie Elektroschrott verbleiben im Eigentum des AG.

10. Haftung

Die allgemeine Haftung der Parteien bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Auditrecht

Der AG muss aus Gründen der Informationssicherheit sicherstellen, dass die IT-Systeme des AN dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Der AG und von diesem beauftragte Dritte sind daher einmal jährlich berechtigt, nach schriftlicher Vorankündigung von zwei (2) Wochen die Geschäftsräume des AN zu betreten, um sich von der Einhaltung von informationssicherheitsrechtlichen Maßnahmen und Bestimmungen in Bezug auf die Vertragserfüllung zu überzeugen. Der AN gewährt dem AG oder von diesem beauftragten Dritten die dafür erforderlichen Zutritts-, Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Der AG wird diese Rechte ausschließlich im erforderlichen Maß ausüben und keine über das übliche Maß hinausgehende Einschränkungen des Betriebs des AN verursachen. Der AN ist in Abstimmung mit dem

AG berechtigt, die Einhaltung der informationssicherheitsrechtlichen Maßnahmen durch geeignete Zertifikate oder aktuelle Prüfberichte nachzuweisen.

12. Versicherung

(1) Der AN hat eine übliche und die Risiken der Leistungserbringung angemessen einschließende Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Be- und Verarbeitungsschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen EUR für Sach- und Personenschäden, zweifach maximiert je Kalenderjahr, sowie einer Deckung für Vermögensschäden aus Telekommunikations- oder IT-Leistungen von 5 Millionen EUR abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Auf Anforderung des AG sind das Bestehen und der Umfang des Versicherungsschutzes durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.

(2) Der Versicherungsschutz muss, sofern erforderlich, um eine Deckung für geliehene und gemietete Gegenstände erweitert sein.

(3) Im Rahmen der Vermögensschadendeckung müssen neben Datenverlust, Nichtverfügbarkeit und Beschädigung von Daten insbesondere auch Schäden aufgrund einer mangelhaften Software oder einer mangelhaften Implementierung der Software sowie hierdurch mangelhaft hergestellte Produkte versichert sein.

13. Vertraulichkeit, Rückgabe von Daten

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Daten des AG und seiner gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen, die dem AN vom AG zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind. Insbesondere fallen darunter alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden Informationen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich. Insbesondere sind auch mündliche Informationen erfasst.

(2) Der AN verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen geheim zu halten, vor unbefugtem Zugriff zu schützen, nur für Zwecke der Zusammenarbeit mit dem AG zu verwenden und ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom AG nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen,

- die zum Zeitpunkt des Empfangs bereits öffentlich allgemein bekannt sind,
- die beim AN zum Zeitpunkt des Empfangs bereits bekannt waren oder vom AN danach unabhängig vom Vertrag selbstständig entwickelt oder entdeckt oder von Dritten ohne Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen ohne Einschränkung zugänglich gemacht wurden,

- die auf anderem Wege als durch Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt werden,
- deren Veröffentlichung der AG ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat,
- zu deren Offenlegung der AN gesetzlich verpflichtet ist.

(3) Der AN verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

(4) Die Vertraulichkeitsverpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter vom AN. Der AN wird die Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern bekannt geben, die diese im Rahmen der Vertragsabwicklung benötigen („need to know-Prinzip“). Der AN verpflichtet sich, den vorgenannten Personenkreis auf die Vertraulichkeitsverpflichtung hinzuweisen und ihm entsprechende Vertraulichkeitspflichten aufzuerlegen.

(5) Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind alle erhaltenen Informationen und Daten, sofern diese nicht gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, einschließlich aller Kopien zu löschen oder an den AG herauszugeben. Eine Rekonstruktion der Informationen und Daten muss ausgeschlossen sein. Die Vollständigkeit der Rückgabe oder die irreversible Löschung ist dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

14. Datenschutz

(1) Dem AG ist die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein besonders wichtiges Anliegen. Jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Parteien richtet sich deshalb streng nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Sofern dem AN im Rahmen der Leistungserbringung ein Zugriff auf personenbezogene Daten des AG möglich ist, hat der AN den AG hierüber unverzüglich zu informieren. Erforderlichenfalls werden die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.

15. Konzerngesellschaften des AG

Die Beschaffung von IT-Leistungen durch den AG, unabhängig welche Konzerngesellschaft als AG auftritt, soll auch den mit dem AG gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen zugutekommen. Diese sind ebenfalls zur Inanspruchnahme der IT-Leistungen berechtigt.

16. Sonstiges

- (1) Der AN darf nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- (2) Zurückbehaltungsrechte stehen dem AN nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN Forderungen gegen den AG weder ganz noch teilweise abtreten. Der AG wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.
- (4) Für etwaige in den Vertragsdokumenten enthaltene Incoterms-Klauseln gelten die Incoterms® 2010.
- (5) Auf diese AB IT findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener CISG-Übereinkommen) Anwendung.
- (6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AB IT ist der Sitz des AG. Der AG ist berechtigt, auch am Ort des Sitzes oder der Niederlassung des AN zu klagen.

B. Hardwarekauf

1. Geltungsbereich

Dieser Teil B gilt für den Kauf von Hardware durch den AG vom AN.

2. Leistungsinhalte

- (1) Der AN überlässt dem AG die im Vertrag konkret spezifizierte Hardware mit unbeschränkter Dauer gegen Einmalentgelt.
- (2) Der AG ist verpflichtet, dem AN den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Hardware abzunehmen.

3. Herstellung der Betriebsbereitschaft

Der AN hat die Hardware so zu übergeben, dass sie funktionsbereit ist und unmittelbar in Betrieb genommen werden kann. Dies beinhaltet, sofern mit dem AG vereinbart, in Abstimmung mit dem AG insbesondere die Installation in der Systemumgebung des AG, die Herbeiführung der technischen Betriebsbereitschaft und die Einweisung und Schulung der mit dem Betrieb der Hardware beauftragten Mitarbeiter des AG.

4. Beschaffenheit, Zusicherungen

- (1) Die Beschaffenheit der Hardware ist vom AN konkret und abschließend zu beschreiben und dem AG vor Vertragsschluss dokumentiert mitzuteilen.
- (2) Der AN stellt sicher, dass Angaben zu den Spezifikationen und zur Leistungsfähigkeit der Hardware, die öffentlich zugänglich sind oder dem AG mitgeteilt wurden, zutreffen.
- (3) Der AN stellt sicher, dass es sich bei der Hardware ausschließlich um Neuware handelt. Nicht hierunter fällt insbesondere generalüberholte, „refurbished“ oder neu zusammen gesetzte Hardware.
- (4) Der AN stellt sicher, dass für den Zeitraum der üblichen Lebensdauer der Hardware die Lieferung von erforderlichen Ersatzteilen und Zubehör/Betriebsmitteln möglich ist.

5. Modelländerungen

Auf Modelländerungen wird der AN den AG rechtzeitig, in der Regel sechs (6) Monate vor der Änderung, hinweisen.

6. Überlassung von Steuerungssoftware

- (1) Auf der Hardware ist, sofern für deren ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich, eine Steuerungssoftware betriebsbereit vorzuinstallieren (gilt nicht für Betriebssysteme). Ziffer B. 3 dieser AB IT gilt entsprechend.
- (2) Der AN gewährt dem AG an der Steuerungssoftware ein nicht-ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Steuerungssoftware zum ordnungsgemäßen Betrieb der Hardware zu nutzen.

7. Verjährung der Mängelhaftung

In Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelan sprüche drei (3) Jahre.

C. Softwarekauf

1. Geltungsbereich

Dieser Teil C gilt für den Kauf von Software durch den AG vom AN.

2. Leistungsinhalte

- (1) Der AN überlässt dem AG die im Vertrag konkret spezifizierte Software mit unbeschränkter Dauer

gegen Einmalentgelt unter Einräumung der in C. 6. aufgeführten Nutzungsrechte.

(2) Der AG ist verpflichtet, dem AN den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Software abzunehmen.

3. Lieferung

Die Lieferung hat unverzüglich nach Vertragsschluss zu erfolgen. Sie kann, sofern vereinbart, auch durch elektronische Überlassung erfolgen.

4. Herstellung der Betriebsbereitschaft

Ziffer B. 3 dieser AB IT gilt entsprechend.

5. Beschaffenheit, Zusicherungen

Der AN stellt sicher, dass die Software die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und dass der Nutzung der Software im vertraglichen Umfang durch den AG keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der AN verpflichtet sich zudem, dem AG spätestens bei Vertragsschluss über den Kauf der Software den Abschluss eines Pflegevertrages nach Maßgabe von Teil E. dieser AB IT anzubieten. Gleiches gilt spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der Mängelhaftung, sofern bei Vertragsschluss kein Pflegevertrag abgeschlossen wurde. Mängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages werden durch einen bestehenden Pflegevertrag nicht berührt. Sie können bis zur Verjährung der Mängelansprüche kostenfrei durch den AG geltend gemacht werden. Im Übrigen gilt Ziffer B. 4. dieser AB IT entsprechend.

6. Nutzungsrechte

Der AN gewährt dem AG an der Software ein nicht-ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Software zur Erfüllung des Vertragszwecks inhaltlich unbeschränkt zu nutzen, insbesondere zu installieren, zu laden und laufen zu lassen und zu speichern.

7. Rechte Dritter

(1) Der AN steht dafür ein, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, die die vertragsgemäße Nutzung der Software einschränken oder ausschließen.

(2) Wird der AG dennoch durch Dritte wegen einer Schutzrechtsverletzung durch die Verwendung der Software in Anspruch genommen, stellt der AN den AG auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei.

8. Verjährung

Ziffer B. 7. gilt entsprechend.

9. Technische Schutzmaßnahmen

Der AN garantiert, dass keine Maßnahmen gemäß §§ 95a ff. UrhG in der Software implementiert sind. Insbesondere darf kein Kopierschutz und keine Systembindung implementiert sein.

D. Miete von Hardware oder Software

1. Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Teil D gilt für die Miete von Hardware oder Software durch den AG vom AN.
- (2) Für die Miete von Hardware gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Für die Miete von Software gelten zusätzlich die nachfolgenden Regelungen.

2. Leistungsinhalte

(1) Der AN überlässt dem AG zeitlich befristet die im Vertrag näher spezifizierte Software in einem zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand, und ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit erforderliche Maßnahmen zu treffen, um den bestimmungsgemäßen Zustand zu erhalten (hierunter fällt insbesondere die Beseitigung auftretender Mängel).

(2) Der AG zahlt dem AN hierfür ein vereinbartes Entgelt.

(3) Die entgeltliche, zeitlich befristete Bereitstellung von Software für die Nutzung durch den AG kann sowohl „on-premise“, also durch den AG lokal auf eigenen Servern betrieben werden, als auch im Wege des „Software-as-a-Service“ („SaaS“). SaaS basiert auf dem Grundsatz, dass eine Software von einem externen Dienstleister auf einem externen Server betrieben und vom Kunden zeitlich befristet genutzt wird. Das bedeutet vorliegend: Der AG erhält in diesem Fall vom AN die Möglichkeit, über einen internetfähigen Computer sowie eine Internetanbindung auf vom AN bereit gestellte Server zuzugreifen, auf welchen vom AN die Software betrieben wird und so die Funktionalitäten der Software genutzt werden können.

(4) Der AN stellt dem AG ein Zugriffsprogramm zur Verfügung. Für die Installation des Zugriffsprogramms ist der AN verantwortlich. Dies gilt nicht, sofern der Zugriff browserbasiert funktioniert.

(5) Der AN verpflichtet sich zur Weiterentwicklung und Überlassung neuer Versionen der gemieteten Software. Der AG kann der Installation neuer Versionen widersprechen, sofern technische und organisatorische Gründe des AG gegen die Installation

sprechen, insbesondere, wenn dadurch die Funktionalität der Software oder durch sie gesteuerter Maschinen nachteilig beeinflusst würde (beispielsweise hinsichtlich der Leistungsfähigkeit oder der Systemvoraussetzungen). In diesem Fall werden sich die Parteien gemeinsam über das spezifische Vorgehen bei späterer Durchführung der Installation verständigen.

(6) Service Level und die Rechtsfolgen von deren Nichtbeachtung sind im Vertrag regelmäßig gesondert geregelt.

(7) Weitergehende Leistungspflichten des AN, z.B. Herstellung der Betriebsbereitschaft, Bereitstellung einer Service-Hotline für Bedienerfragen oder Schulung von Mitarbeitern des AG, vereinbarten die Parteien gesondert.

3. Service Level

(1) Sofern keine spezifische Verfügbarkeit vereinbart wurde, steht dem AG die Software jeweils mit einer durchschnittlichen Verfügbarkeit von mindestens 99,5 % bezogen auf einen Vertragsmonat („Betriebszeit“) zur Verfügung.

(2) Zur Betriebszeit zählen auch geplante Maintenance-Arbeiten, Updates oder Upgrades. Solche Arbeiten wird der AN nach mindestens dreimonatiger, vorheriger Information per E-Mail an den AG durchführen. Der AN wird solche Arbeiten jeweils nur zu Zeitpunkten durchführen, an denen ein Ausfall der Software die betrieblichen Abläufe des AG nicht oder nur in vertretbarem Umfang beeinflusst. Hiervon ausgenommen sind zwingend erforderliche Sicherheitsupdates, bei denen eine kurzfristige Umsetzung zur Erhaltung der Funktionalität erforderlich ist. Diese sind dem AG unmittelbar nach Bekanntwerden anzuziegen.

4. Nutzungsrechte

Der AG erhält das nicht-ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare Recht, die Software für die Laufzeit des Vertrages auf den Servern bzw. der jeweiligen Hardware des AN sowie die Dokumentation für eigene interne Geschäftszwecke zu nutzen.

5. Rechte Dritter

Ziffer C. 7. gilt entsprechend.

6. Kündigung

Der Vertrag kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden.

7. Pflichten bei Beendigung des Vertrags

(1) Der AN wird den AG nach Beendigung des Vertrags umfassend unterstützen, damit der AG seine steuerlichen Archivierungspflichten ordnungsgemäß erfüllen kann.

(2) Der AG hat nach Beendigung des Vertrags einen Anspruch gegen den AN auf Herausgabe von Daten des AG sowie Löschung dieser Daten beim AN. Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Leistungen zu erbringen, die für eine reibungslose Herausgabe der Daten an den AG sowie deren Löschung beim AN erforderlich sind.

E. Pflege und Wartung

1. Vertragsgegenstand

Dieser Teil E gilt für die Pflege von Software und die Wartung von Hardware („Serviceleistungen“) durch den AN für den AG.

2. Leistungsinhalte

(1) Der AN erbringt für den AG im Vertrag näher spezifizierte Serviceleistungen.

(2) Diese beinhalten insbesondere Fehlerbeseitigung, Updates und Upgrades von Software, Aktualisierung der Dokumentation, schriftliche Beratung und telefonische Beratung samt Störungshotline.

(3) Der AG zahlt dem AN für die Erbringung der Serviceleistungen ein im Vertrag vereinbartes Entgelt.

(4) Service Level und die Rechtsfolgen von deren Nichtbeachtung sind im Vertrag regelmäßig gesondert geregelt.

(5) Der AG kann der Installation neuer Versionen widersprechen, sofern technische und organisatorische Gründe des AG gegen die Installation sprechen, insbesondere, wenn dadurch die Funktionalität der Software oder durch sie gesteuerter Maschinen nachteilig beeinflusst würde (beispielsweise hinsichtlich der Leistungsfähigkeit oder der Systemvoraussetzungen). In diesem Fall werden sich die Parteien gemeinsam über das spezifische Vorgehen bei späterer Durchführung der Installation verständigen.

3. Serviceleistungen

(1) Die Geschäftszeiten für die Bearbeitung von Anfragen und Störungsmeldungen sind mindestens montags bis freitags von 08:00 und 20:00 Uhr. Für Zeiten außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Notfall-Hotline einzurichten und dem AG sind die Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der AN wird Serviceleistungen unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Störungsmeldungen oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses erbringen und abschließen.

4. Vergütung

- (1) Die Vergütung für die Serviceleistungen ist regelmäßig eine Pauschale.
- (2) Die Vergütung ist monatlich am 1. des Monats fällig, der auf die Erbringung der Serviceleistungen folgt.
- (3) Kosten für Reisen und Übernachtungen sind mit dem vereinbarten Entgelt bereits abgegolten.
- (4) Die vereinbarte Pflegevergütung vermindert sich während der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel aus dem Beschaffungsvertrag (Teil C. dieser AB IT) in angemessener Höhe. Die genaue Höhe der geminderten Vergütung für diese Frist legen die Parteien im Vertrag fest. Die Frist verlängert sich entsprechend, soweit mehr als unwesentliche Mängel während der Verjährungsfrist nacherfüllt werden.

5. Kündigung

Der Vertrag über Serviceleistungen kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden.

F. Individualsoftwareerstellung

1. Geltungsbereich

Dieser Teil F gilt für die Erstellung von Individualsoftware für den AG durch den AN.

2. Leistungsinhalte

- (1) Der AN erstellt für den AG die im Vertrag näher spezifizierte individuelle Software einschließlich Benutzungsanleitung, Quellcode, Dokumentation und weiterer erforderlicher Unterlagen (insbesondere einer Produktbeschreibung). Dies kann insbesondere die Neu-Erstellung, Customizing, Parametrisierung oder Weiterentwicklung von Software beinhalten.
- (2) Der AN hat grundsätzlich die Pflicht, auf Grundlage des vom AG übergebenen Lastenheftes ein den Anforderungen des AG entsprechendes und mit ihm abgestimmtes Pflichtenheft zu erstellen sowie in Abstimmung mit dem AG Wartungs- oder sonstige Leistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, in einem Service Level Agreement zu formulieren.
- (3) Auf dieser Basis schuldet der AN die komplette betriebsfertige Installation oder Implementierung der

Software einschließlich Probebetrieb, Inbetriebnahme und Leistungsnachweis bis zur Abnahme.

- (4) Der AG zahlt dem AN die im Vertrag vereinbarte Vergütung.

3. Auskunft, Dokumentation

Der AN hat regelmäßig über den aktuellen Fortschritt der Softwareerstellung zu berichten und auf Anfrage Auskunft hierzu zu erteilen. Dazu werden alle für die Beurteilung des Fortschritts maßgeblichen Dokumente dem AG in aktueller Version über eine vorher vereinbarte gemeinsame Projektdokumentenablage bereitgestellt.

4. Fristen, Termine

- (1) Der AN hat einen umfassenden Aktivitäten- und Fristenplan zu erstellen, einzuhalten und regelmäßig über den Fortschritt und die Einhaltung gegenüber dem AG zu berichten.
- (2) Stellt der AN fest, dass die Einhaltung einzelner Termine oder Meilensteine gefährdet ist, wird er den AG hiervon unverzüglich und mindestens in Textform unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen.
- (3) Im Falle einer drohenden Verzögerung wird der AN rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Eingrenzung einer solchen Verzögerung vorschlagen und mit dem AG abstimmen.

5. Vergütung

- (1) Die Vergütung ist im Vertrag gesondert zu vereinbaren.
- (2) Ziffer E. 4. (3) gilt entsprechend.

6. Tests, Abnahme

- (1) Der AN wird die Software bereits parallel zur Entwicklung in Abstimmung mit dem AG testen, damit der AN bereits vor Durchführung der Abnahme etwaige Mängel beheben und Verbesserungspotential erkennen kann.
- (2) Der AN wird die Bereitstellung der Software in abnahmereifer Form dem AG rechtzeitig, mindestens zwei (2) Wochen vor Fertigstellung, ankündigen.
- (3) Der AG wird sodann einen Abnahmetest durchführen. Hierbei testet der AG, ob die Software die im Pflichtenheft definierten Funktionen beinhaltet und die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Ist dies der Fall, wird der AG die Abnahme erklären.
- (4) Die Abnahme erfordert zwingend die Anfertigung einer Niederschrift auf dem Vordruck des AG, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Der AN hat das Recht, in der Niederschrift auf eine etwaige abweichende Auffassung hinzuweisen.

Eine mündliche Abnahme oder eine konkludente Abnahme durch Inbetriebnahme ist ausgeschlossen.

(5) Die Inbetriebnahme oder vorübergehende bestimmungsgemäße Nutzung des vertragsgegenständlichen Leistungsobjekts ab Inbetriebnahme oder Betriebsbereitschaft bis zur Abnahme für Zwecke vertraglich vorgesehener Versuchs-, Erprobungs-, Simulations- oder Überprüfungsmaßnahmen, für Störratentests oder zur Feinjustierung oder zur Überprüfung der Eignung, Zuverlässigkeit, Mangelfreiheit oder Abnahmereife, begründet weder einen Gefahrenübergang auf den AG noch stellt dies eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten oder den Verzicht auf das Erfordernis einer förmlichen Abnahme dar. Sämtliche hierbei aus oder mit Hilfe AG-seitig beigestellter Daten, Schnittstellen, IT-Systeme und -Lösungen, Vor- oder Rohmaterialien erzeugten oder bearbeiteten Güter stehen dem AG entgeltfrei zu. Des Weiteren ist der AG berechtigt, das Leistungsobjekt aus Gründen der Schadensminderung vor Abschluss von Restarbeiten, die für einen gefahrlosen Betrieb/Systembetrieb des Leistungsobjekts nicht zwingend erforderlich sind, unter Regie des AN zu nutzen.

(6) Im Rahmen des Abnahmetests festgestellte Mängel wird der AN unverzüglich beseitigen. Nach Beseitigung der Mängel wird ein weiterer Abnahmetest durchgeführt.

7. Einweisung, Schulung

Der AN wird den AG umfassend und ohne gesonderte Vergütung in die Bedienung der Software einweisen und Mitarbeiter des AG schulen.

8. Verjährung der Mängelhaftung

In Abweichung von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre.

9. Nutzungsrechte

(1) Der AG soll alle Rechte an der erstellten Software im weitestgehend möglichen Umfang erwerben, um die Software alleine und vollumfänglich nutzen zu können. Der AN räumt dem AG mit Abnahme ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, ausschließliches, unwiderrufliches, frei übertragbares und beliebig unterlizenzierbares Recht ein, die Software auf alle bekannten und künftigen, neuen Nutzungsarten (sowohl in Source Code als auch in Maschinen-Code-Form) in körperlicher oder unkörperlicher Form national und international zu nutzen.

(2) Die vorstehende Einräumung von Rechten erstreckt sich auch auf sämtliche zu der Software gehörenden Dokumente, Dokumentationen und sonstige Verkörperungen sowie auf den Quellcode und die dazugehörige Dokumentation.

10. Open Source Komponenten

(1) Enthält die Software Open Source Komponenten, wird der AN diese in eine Liste jeweils verwendeter Open-Source-Software und dazugehöriger Lizenzen eintragen und die Liste dem AG zur Verfügung stellen. Der Listeneintrag macht jeweils transparent, welche Open-Source-Komponenten enthalten sind, welche Open-Source-Lizenzen verwendet wurden und welche Lizenzbestimmungen gelten. Letztere sind vom AN unzweifelhaft zu bestimmen und dem AG zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei den Open Source Komponenten darf es sich nicht um solche mit dem so genannten „Copyleft-Effekt“ handeln, insbesondere dürfen sie nicht zur Verpflichtung der Veröffentlichung des Quellcodes der gesamten Software führen.

(3) Der Einsatz von Open Source Komponenten darf ferner nicht mit der Einräumung von Nutzungsrechten, wie in Ziffer F. 9. dieser AB IT geregelt, unvereinbar sein.

(4) Proprietäre Drittsoftware wird vom AN nicht verwendet.

11. Rechte Dritter

Ziffer C. 7. gilt entsprechend.

12. Change Requests

(1) Der AG kann jederzeit ein Change Request („Änderungsverlangen“) äußern. Der AN wird das Änderungsverlangen untersuchen, die Auswirkungen auf Vertragsbedingungen (z. B. Kosten, Termineinhaltung etc.) der Änderung ermitteln und dem AG schnellstmöglich, regelmäßig innerhalb von einer (1) Woche, in Form eines Angebots mitteilen. Die Kosten der Angebotserstellung trägt der AN.

(2) Soweit sich Änderungswünsche auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des AN oder auf die Einhaltung von Fristen und Terminen, werden sich die Parteien über eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere eine Anpassung der Vergütung oder die Verschiebung verbindlicher Termine, verständigen. Sollte das Angebot keine unangemessenen Auswirkungen auf die Vertragsbedingungen enthalten, hat der AN die Leistungen zu den ursprünglichen Bedingungen auszuführen.

(3) Ferner ist der AN verpflichtet, den AG rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und so weit zur Vertragserfüllung aus Sicht des AN eine Änderung des Liefer- oder Leistungsumfanges erforderlich wird.

(4) Solange keine Einigung über ein Änderungsverlangen erzielt wird, wird der AN die Erfüllung des Vertrags zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen fortsetzen.

13. Quellcode

- (1) Der AN überlässt dem AG den Quellcode jeweils auf dem aktuellen Programm- und Aktualisierungsstand für die jeweilige Software und erstellt eine branchenübliche technische Dokumentation.
- (2) Der Quellcode ist so zu gestalten, dass ein verständiger Programmierer nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis für Aufbau und Arbeitsweise der Software erhält. Dies kann durch eine gesonderte Dokumentation oder durch entsprechende Kommentarzeilen im Code erfüllt werden.
- (3) Für die Nutzung des Quellcodes gelten die Nutzungsrechte aus Ziffer F. 9. dieser AB IT entsprechend.

G. IT-Leistungen durch Einzelunternehmer

1. Geltungsbereich

- (1) Dieser Teil H gilt für die Beauftragung von Einzelunternehmern („Freelancern“) durch den AG.
- (2) Die Parteien schließen hierfür einen projektbezogenen Dienstleistungsvertrag („Vertrag“). Der Abschluss eines Arbeitsvertrages ist nicht beabsichtigt.

2. Leistungsinhalte

- (1) Der AG beauftragt den Freelancer mit der Erbringung von im jeweiligen Vertrag abschließend konkretisierten Leistungen.
- (2) Der Freelancer verpflichtet sich zur eigenverantwortlichen Erbringung dieser Leistungen gegen die im jeweiligen Vertrag vereinbarte Vergütung.

3. Erbringung der Dienste, Weisungsfreiheit

- (1) Der Freelancer ist in der Gestaltung seiner Dienste frei. Er kann insbesondere seine Tätigkeitszeit nach pflichtgemäßem Ermessen gestalten. Er kann die Ausführung von konkreten Tätigkeiten ablehnen. Ebenso hat er das Recht, nach Maßgabe der Ziffer A. 8 (2) bestimmte Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen, soweit diese hinreichend qualifiziert sind.
- (2) Er wird in der Zusammenarbeit auf betriebliche Belange des AG Rücksicht nehmen. Vereinbarte terminliche Vorgaben vom AG sind einzuhalten.
- (3) Der Freelancer ist während seiner Tätigkeit nicht an Weisungen des AG gebunden. Dies gilt nicht für projektbezogene Spezifikationen und Vorgaben im Hinblick auf die Beschaffenheit der zu erbringenden Dienstleistungen insgesamt oder einzelner Meilensteine und Aufgaben.

4. Vergütung, Steuerpflichten

- (1) Für die Erbringung der Leistungen erhält der Freelancer die im Vertrag vereinbarte Vergütung.
- (2) Die Vergütung ist monatlich am 1. des Monats fällig, der auf die Erbringung der Dienstleistungen folgt. Ein Projekttag entspricht mindestens acht (8) Stunden geleisteter Tätigkeit.
- (3) Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen des Freelancers abgegolten.
- (4) Ziffer E. 4. (3) gilt entsprechend.
- (5) Der Freelancer hat alle steuerlichen Verpflichtungen selbst zu erfüllen. Gleches gilt für die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, insbesondere von Krankenkassenbeiträgen und Beiträgen zu einer freiwilligen Rentenversicherung oder einer entsprechenden Versicherung. Dies ist bei der Kalkulation der Vergütung berücksichtigt worden.

5. Rechteübertragung, Rechte Dritter

- (1) Ziffer F. 9. gilt entsprechend.
- (2) Die Rechte an Arbeitsergebnissen sind durch die Vergütung des Freelancers abgegolten. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.
- (3) Ziffer C. 7. gilt entsprechend.

6. Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag ordentlich mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende zu kündigen. Im Falle der Kündigung sind nur die bis dahin erbrachten Leistungen des Freelancers zu vergüten und herauszugeben. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

H. IT-Leistungen im Rahmen von Dienstleistungsverträgen

1. Geltungsbereich

Dieser Teil H gilt für die Beauftragung von Dienstleistungsverträgen des AG beim AN.

2. Leistungsinhalte

- (1) Der AN leistet die mit dem AG im Vertrag vereinbarten Dienste.
- (2) Der AG ist zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

3. Erbringung der Dienste

- (1) Der AN ist verpflichtet, bei Leistung der Dienste ausschließlich angemessen qualifiziertes Personal einzusetzen. Dies ist dem AG auf dessen Aufforderung durch Lebensläufe, Qualifikationen oder Zertifikate nachzuweisen.
- (2) Der AN sichert zu, für alle eingesetzten Mitarbeiter anfallende Steuern und Sozialversicherungsbeträge ordnungsgemäß abzuführen. Setzt der AN Erfüllungsgehilfen ein, gewährleistet der AN, dass alle von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet sind und alle arbeitgeberseitigen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß an die zuständigen Stellen abgeführt werden. Entsprechende Nachweise sind dem AG auf dessen Anforderung zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sichert der AN zu, dass alle eingesetzten Erfüllungsgehilfen, sofern erforderlich, ausreichend unfall- und krankenversichert sind, und, wenn sie ein Gewerbe betreiben, die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§§ 14, 15 Abs. 1 GewO) erfüllt haben. Für die Erteilung von Werksausweisen muss dem Werkschutz des AG die Empfangsbescheinigung der Gewerbeanzeige vorgelegt werden. Der AN stellt den AG von jeglicher Haftung für Lohnansprüche der Finanzbehörden oder Ansprüche der Sozialversicherungsträger hinsichtlich der von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen frei und verpflichtet sich, etwaige vom AG entrichtete Lohnsteuer und/oder Sozialversicherungsabgaben an diesen zu erstatten.

4. Nutzungsrechte

Sofern bei der Leistung der Dienste schützenswerte Werke oder sonstiges verwertbares geistiges Eigentum („Arbeitsergebnisse“) erschaffen werden, soll der AG alle Rechte daran im weitestgehend möglichen Umfang erwerben, um die Arbeitsergebnisse alleine und vollumfänglich nutzen zu können. Der AN räumt dem AG bei der Entstehung ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, ausschließliches, unwiderrufliches, frei übertragbares und beliebig unterlizenzierbares Recht ein, die Arbeitsergebnisse auf alle bekannten und künftigen, neuen Nutzungsarten in körperlicher oder unkörperlicher Form national und international zu nutzen.

5. Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag ordentlich mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende zu kündigen. Im Falle der Kündigung sind nur die bis dahin erbrachten Leistungen des AN zu vergüten und herauszugeben. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbefüht.